

Nummer	Bezeichnung	Seite
42/2022	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 15.05.2022	54
43/2022	Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Integrationsratsmitgliedes	56

42/2022

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am Sonntag, dem 15.05.2022

1. Am 15.05.2022 findet die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gütersloh gehört zum Wahlkreis 95 – Gütersloh II (Stadt Gütersloh, Stadt Harsewinkel und Gemeinde Herzebrock-Clarholz).
3. Die Stadt Gütersloh ist in 53 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen und ab sofort im Rathaus, Wahlbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh zur Einsichtnahme aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die bis zum 24.04.2022 zugestellt wurden, ist sowohl der Stimmbezirk, als auch der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind grundsätzlich barrierefrei erreichbar.

Der Stimmbezirk 072 (Blücherschule 2) ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. In diesem Wahllokal werden für die Wahl des Landtages für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Das Verfahren ist in § 45 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) sowie in § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO) geregelt.

4. Jede/r Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Inhaber/innen eines Wahlscheines

können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 95 – Gütersloh II oder durch Briefwahl wählen. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Ferner hat er/sie seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem

Bewerber / welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der/Die Wähler/in begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach tritt er/sie wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 95 Gütersloh II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

6.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 29.04.2022) versäumt hat;

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind,
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Wahl im Wahllokal weist der/die Inhaber/in eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem/der Wahlvorsteher/in. Diese/r prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der/die Wähler/in den erforderlichen Stimmzettel.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gütersloh einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem un-

terschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Holt der/die Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorge-druckte Versicherung an Eides Statt zur Brief-wahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimm-zettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefum-schlag (hellrot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeis-ter, so dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeis-ter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeich-nen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hil-feleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundga-be einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter miss-bräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entschei-dung des Wählers / der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Ge-heimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der/die Wähler/in zurückge-wiesen, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Für die Stadt Gütersloh sind 22 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwähler-gebnisses am 15.05.2022 um 15.30 Uhr in der Mensa des Städt. Gymnasiums, Schulstraße 18, Gütersloh (Eingang am Fußweg zwischen Fried-richt-Ebert-Straße und Moltkestraße) zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich, jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Feststellung des Briefwählergebnisses erfolgt durch die Brief-wahlvorstände nach Schluss der Wahlhandlung ab 18:00 Uhr.

10. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimm-abgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers / der Wählerin ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Er-gebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah-ren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz ent-gegen der Wahlentscheidung oder ohne eine ge-äußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberech-tigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist straf-bar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuch-es).

Gütersloh, den 25.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

43/2022

Feststellung über die Nachfolge eines ausge-schiedenen Integrationsratsmitgliedes

Gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und § 11 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh stelle ich fest, dass Frau

Izla Gündüz
Geburtsjahr 2002
33330 Gütersloh
izlaguenduez@web.de

nach der vom Listenwahlvorschlag Aramäer-Assyrer (syrisch-orthodoxe Gemeinden) für die Wahl zum In-tegrationsrat der Stadt Gütersloh am 13.09.2020 auf-gestellten Liste Mitglied des Integrationsrats geworden ist.

Frau Izla Gündüz ist Nachfolgerin für Herrn Markus Akbaba, der durch Verzicht gemäß § 27 Abs. 11 Satz

1 GO NRW in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 KWahlG aus dem Rat ausgeschieden ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 27.04.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 13.05.2022.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**